

Veranstaltungsordnung „Ballett im Park 2024“

Die Staatstheater achten und respektieren die geschlechtliche Identität aller Menschen gleichermaßen. Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden allein die männliche Form verwandt.

1. Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung ergänzt die allgemeine Haus- und Besucherordnung der Württembergischen Staatstheater für die Veranstaltung „Ballett im Park“. Die Zutrittsgewährung für Besucher und Dienstleister auf das Veranstaltungsgelände erfolgt nur auf Grundlage dieser Veranstaltungsordnung.

2. Hausrecht

Das Hausrecht haben die Württembergischen Staatstheater Stuttgart (WST) („Veranstalter“). Die Ausübung erfolgt durch ihre Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie durch die Polizei, die Ordnungsbehörde und den Ordnungsdienst. Bei Zuwiderhandlung gegen die nachfolgenden Bestimmungen behalten sich die WST vor, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen.

Dem Veranstalter bleibt es vorbehalten, die Veranstaltung jederzeit abzusagen.

3. Zugang zum Veranstaltungsgelände

(1) Der Zugang zum Veranstaltungsgelände ist nur mit einem gültigen Eintrittsbändel bzw. einem entsprechenden Berechtigungsausweise zulässig. Diese sind auf Verlangen dem Ordnungsdienst sowie weiteren berechtigten Personen (z.B. Mitarbeitern des Veranstalters) vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen. Mit dem Erhalt des Eintrittsbändels erkennt der Besucher die Veranstaltungsordnung an.

(2) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, die Besucher auf die Mitnahme von verbotswidrigen mitgeführten Gegenständen hin zu durchsuchen und diese sicherzustellen. Dies gilt auch während des Aufenthalts auf dem Gelände oder beim Verlassen des Geländes.

(3) Personen, die unter deutlichem Alkohol-/Drogeneinfluss stehen, kann der Zutritt verweigert und ein temporäres Verbot ausgesprochen werden.

4. Verhalten auf dem Gelände

(1) Innerhalb des Geländes hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden. Dies gilt insbesondere auch für Wege und Zugänge zum Gelände.

(2) Die Besucher haben den Anweisungen des Ordnungsdienstes und des Veranstalters sowie sonstiger berechtigter Personen jederzeit Folge zu leisten.

(3) Aus Sicherheitsgründen müssen Laufwege und Rettungswege uneingeschränkt freigehalten werden.

(4) Der Einsatz von Drohnen, Mikrokokptern und ähnlich unbemannten Fluggeräten auf dem Gelände von Ballett im Park ist verboten.

(5) Das gesamte Veranstaltungsgelände ist sauber zu halten. Müll ist in den dafür vorgesehenen Mülltonnen zu entsorgen. Zur Verrichtung der Notdurft sind die dafür vorgesehenen Sanitäranlagen zu benutzen.

diestaatstheaterstuttgart

5. Verbote

(1) Folgende Gegenstände dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände gebracht werden

- Sperrige Gegenstände (z.B. Fahrräder, Getränkekästen, Kamerastative, Koffer, Klappstühle, Sonnenschirme, Tretroller)
- Taschen ab einer Größe von 30L (40cm x 30cm x 25cm)
- Glasbehälter jeglicher Art (z.B. Glasflaschen)
- Pyrotechnische Gegenstände aller Art (z.B. Bengalisches Feuer, Fackeln, Feuerwerkskörper) oder Grills
- Sprühdosen, ätzende, brennbare oder färbende Substanzen (ausgenommen Sonnencreme)
- Drohnen oder ähnliche unbemannte Fluggeräte
- Drogen und Waffen aller Art nach WaffG und WMVZ VO (z.B. Messer ab einer Klingenlänge von mehr als 4cm)
- Verfassungsfeindliche, fremdenfeindliche und diskriminierende Darstellungen (Kleidung, Fahnen etc.)

(2) Das Sammeln von Pfandflaschen und -dosen während der künstlerischen Darbietungen ist untersagt.

(3) Jede nicht genehmigte Nutzung des Geländes ist verboten (Verkauf von Waren, Speisen, Getränken, Werbemaßnahmen, Verteilung von Flugblättern etc.). Bewirtung ist nur dem Veranstalter und den von ihm beauftragten Dritten vorbehalten.

6. Zuwiderhandlungen

(1) Personen, die gegen die Veranstaltungsordnung verstoßen, oder die Weisungen des Ordnungsdienstes bzw. sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem starken Einfluss berauschender Mittel stehen, können am Betreten des Platzes gehindert oder aus ihm verwiesen werden. Im Falle eines Ausschlusses hat der Besucher das Veranstaltungsgelände unverzüglich zu verlassen.

(2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann auch ein Hausverbot erteilt werden.

7. Haftung

(1) Das Betreten und Benutzen des Veranstaltungsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Haftung für Sachschäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, ist ausgeschlossen.

8. Videos & Fotos

(1) Auf dem Veranstaltungsgelände werden Videoaufnahmen & Fotos gemacht, die der Veranstalter und dessen Sponsor jeweils zu Werbezwecken verwenden werden.

(2) Bild- und Tonaufnahmen der Darbietung sind nicht erlaubt.

9. Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung gilt für den Zeitraum vom 20.07.2024 bis 21.07.2024 ganztägig. Ergänzend gilt die Hausordnung der Staatstheater.